

**Gericht Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nummer: X-KRŽ-06/200**

**Datum der Verkündung: 16. Februar 2009**

**Datum der Zustellung: 16. Juli 2009**

**Zusammensetzung dieser Kammer:**

**Richter Mirza Jusufović, als der Vorsitzende der Kammer**

**Richter Tihomir Lukes, als Kammermitglied**

**Richter Phillip Weiner, als Kammermitglied**

**STAATSANWALTSCHAFT BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

**gegen**

**ŽELJKO MEJAKIĆ, MOMČILO GRUBAN und DUŠKO KNEŽEVIĆ**

**Zweitinstanzliches Urteil**

**Sarajevo, 16. Februar 2009**

**In Namen von Bosnien und Herzegowina!**

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina, in der Kammer der Appellationsabteilung, der Abteilung I für Kriegsverbrechen, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Mirza Jusufović und den Richtern Tihomir Lukes und Phillip Weiner als Kammermitgliedern unter Teilnahme von Rechtsberaterin Assistentin Neira Kožo als Protokollführerin, verkündete am 16. Februar 2009 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Željko Mejakić, Momčilo Gruban und Duško Knežević das Urteil wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung des Artikels 172 (1) (a), (e), (f), (g), (k) und (h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, alle in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, in Rahmen der Entscheidung über die Appellationsrügen, die vom Verteidiger des Angeklagten Željko Mejakić, Rechtsanwalt Jovan Simić, Beschwerde vom 6. November 2008, von der Verteidigung des Angeklagten Momčilo Gruban, Rechtsanwalt Duško Panić, Beschwerde vom 5. November 2008, und Rechtsanwalt Goran Rodić, Beschwerde vom 5. November 2008, und von der Verteidigung des Angeklagten Duško Knežević, Rechtsanwälte Nebojša Pantić und Milenko Đ. Ljubojević, Beschwerde vom 31. Oktober 2008, gegen das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KR-06/200 vom 30. Mai 2008 eingereicht worden sind. Das Urteil wird verkündet in Anwesenheit des Staatsanwalts David Schwendiman und des Angeklagten Željko Mejakić und seiner Verteidiger Jovan Simić und Ranko Dakić, des Angeklagten Momčilo Gruban und seiner Verteidiger Duško Panić und Goran Rodić, und des Angeklagten Duško Knežević und seiner Verteidiger Nebojša Pantić und Milenko Đ. Ljubojević:

**URTEIL**

Teilweise stattgegeben wird der Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten Željko Mejakić, des Rechtsanwalts Jovan Simić, der Verteidiger des Angeklagten Momčilo Gruban, der Rechtsanwälte Duško Panić und Goran Rodić, und der Verteidiger des Angeklagten Duško Knežević, der Rechtsanwälte Nebojša Pantić und Milenko Đ. Ljubojević, und das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KR-06/200 vom 30. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

- In Bezug auf die rechtliche Qualifikation der Straftat sind die Angeklagten Željko Mejakić als Chef der Sicherheit im Lager Omarska, Momčilo Gruban als Leiter einer der drei Wachdienste im Lager Omarska und Duško Knežević, der keine offizielle Position in den Lagern Omarska und Keraterm innehatte, für schuldig befunden worden, weil sie durch ihre Handlungen, wie sie im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 (1) (a), (e), (f), (g), (k) und (h) StGB Bosnien und Herzegowina begangen haben, alle in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 (1) StGB Bosnien und Herzegowina;
- Hinsichtlich der Entscheidung über die Strafe gegen den Angeklagten Momčilo Gruban: Er wird wegen einer Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 (1) (a), (e), (f), (g), (k) und (h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, alle in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 (1) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, unter Anwendung von Artikeln 49 und 50 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, zu 7 (sieben) Jahren Haft verurteilt.

- In Bezug auf die Untersuchungshaft, die beim Angeklagten Momčilo Gruban auf die verhängte Strafe angerechnet wird, wobei dem Angeklagten die Zeit angerechnet wird, die er in Untersuchungshaft beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verbracht hat, vom 2. Mai 2002 bis zum 20. Juli 2002, vom 9. Dezember 2002 bis zum 11. Dezember 2002, vom 18. Juli 2005 bis zum 8. Mai 2006, und alles, was hierüber hinausgeht wird nach gesondertem Beschluss dieses Gerichts angerechnet.

In ihren anderen Teilen werden die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.

## **Begründung**

### **Verfahrensablauf**

#### **Erstinstanzliches Urteil:**

...

#### **Die Appellationsrügen der Verteidiger der Angeklagten:**

5. Die Verteidiger aller drei Angeklagten haben rechtzeitig Appellationsrüge gegen das genannte Urteil erhoben. Der Verteidiger des ersten Angeklagten, Željko Mejakić, hat die Beschwerde aus folgenden Gründen eingelegt: wesentliche Strafverfahrensverstöße, Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, fehlerhafte und unvollständige Tatsachenfeststellung und Sanktionsentscheidung sowie Verstöße gegen die Verfassung von Bosnien und Herzegowina und Verstöße gegen Regeln der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). In der Beschwerde schlug er vor, dass die Appellationskammer das erstinstanzliche Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet oder dass sie das Urteil so abändert, dass der Angeklagte Željko Mejakić von den Anklagevorwürfen freigesprochen wird.

6. Die Verteidiger des zweiten Angeklagten, Momčilo Gruban, legten die Appellationsrüge ein wegen wesentlicher Strafverfahrensverstöße, wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch, fehlerhafter und unvollständiger Tatsachenfeststellung und gegen die Sanktionsentscheidung. Beide Verteidiger schlugen vor, dass die Appellationskammer das angefochtene Urteil abändert und dass der Angeklagte Momčilo Gruban von den Anklagevorwürfen freigesprochen wird oder dass sie das Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

7. Die Verteidiger des dritten Angeklagten, Duško Knežević, legten auch eine Appellationsrüge aufgrund wesentlicher Verstöße gegen das Strafverfahren ein (Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe k StPO BiH), wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch (Artikel 298 Buchstabe d StPO BiH) und fehlerhafter oder unvollständiger Tatsachenfeststellung (Artikel 299 StPO BiH) ein, und schlugen vor, dass die Appellationskammer der Beschwerde stattgibt und das erstinstanzliche Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

8. Die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina (die Staatsanwaltschaft) hat gemeinsame Erwiderung auf alle oben erwähnten Appellationsrügen eingereicht, wo sie vorgebracht hat, dass die von den Angeklagten eingereichten Appellationsrügen gegen das erstinstanzliche Urteil gänzlich unbegründet seien und sie daher gemäß Artikel 310 StPO BiH zurückgewiesen werden sollten. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass das erstinstanzliche Urteil gegen die Angeklagten Željko Mejakić, Momčilo Gruban und Duško Knežević ohne jede Abänderung bestätigt werden soll.

...

[Im Folgenden diskutiert das Gericht zweiter Instanz, ob die gerügten Verfahrensverstöße stattfanden und ob in erster Instanz Tatsachen falsch oder unvollständig festgestellt wurden. Die Rügen werden allesamt als unbegründet zurückgewiesen.]

### **Vorgesetztenverantwortlichkeit der Angeklagten Željko Mejakić und Momčilo Gruban:**

62. Die Verteidiger der Angeklagten Mejakić und Gruban argumentieren in ihren eingereichten Beschwerden, dass die erstinstanzliche Kammer falsch festgestellt habe, dass die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorgesetztenverantwortlichkeit der Angeklagten vorgelegen hätten.

63. Somit machen die Verteidiger des Angeklagten Mejakić in ihrer Appellationsrüge geltend, dass die erstinstanzliche Kammer in ihrer Schlussfolgerung über die Rolle des Angeklagten im Lager Omarska Fehler gemacht hätte, dass durch die vorgelegten Beweise nicht festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte als „Chef der Sicherheit“ oder als de-facto-Kommandant des Lagers gearbeitet hatte, dass die erstinstanzliche Kammer die Existenz einer Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung falsch festgestellt hätte, indem sie als seine Untergebenen Gruppen oder Personen mit einbezog, die nicht seine Untergebenen waren, dass auch falsch festgestellt wurde, dass er als Polizeibeamter Aufsicht über die Mitglieder der Streitkräfte, über die Wächter und über die Mitglieder der Territorialverteidigung (TO), gehabt hätte, und auch, dass er Vorgesetzter war für die Personen, die im Lager arbeiteten (die nicht Wächter waren), und für „die meisten Lagerbesucher“, dass der Angeklagte effektive Kontrolle über alle Wachen im Lager Omarska gehabt hätte, über die Personen, die im Lager arbeiteten, und über die meisten Lagerbesucher. Die Verteidigung argumentiert weiter, dass die erstinstanzliche Kammer zu dem falschen Schluss gelangt sei, dass es Mejakić versäumt habe, Untergebene davon abzuhalten, schwere Verbrechen zu begehen.

64. Die Verteidigung des Angeklagten Gruban macht in der Beschwerde geltend, dass die erstinstanzliche Kammer zu dem falschen Schluss gelangt sei, dass der Angeklagte als Kommandant einer der drei Wachdienstschichten im Lager Omarska gearbeitet hätte und er aufgrund dieser Funktion effektive Kontrolle sowohl über die Wächter in seiner Schicht, als auch über Wächter, die Mitglieder der Territorialverteidigung waren, gehabt hätte.

65. Die Staatsanwaltschaft behauptet in ihrer Antwort auf die Beschwerden, dass die erstinstanzliche Kammer nicht falsch festgestellt habe, dass der Angeklagte Mejakić auf der Grundlage der Vorgesetztenverantwortlichkeit verantwortlich ist. Es wird auch behauptet, dass die Aussagen der Zeugen und die schriftlichen Beweise die Feststellung bekräftigen, dass der Angeklagte eine hohe Position im Lager hatte und als De-Facto-Lagerkommandant agierte. Darüber hinaus macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass auf Grundlage der Beweise festgestellt wurde, dass seine (Mejakić's) Untergebenen die vorgeworfenen Straftaten begangen haben.

66. Die Staatsanwaltschaft macht auch geltend, dass die erstinstanzliche Kammer in ihrer Schlussfolgerung keine Fehler dahingehend gemacht hätte, dass auch der Angeklagte Gruban auf der Grundlage von Vorgesetztenverantwortlichkeit verantwortlich ist. Vielmehr tragen sie vor, dass eine Prüfung der Akte die Schlussfolgerung des Gerichts unterstütze, dass der Angeklagte Gruban als Kommandant einer der drei Wachdienstschichten im Lager Omarska arbeitete und effektive Kontrolle über alle Wächter in dieser Schicht hatte, einschließlich der Mitglieder der Polizei und der Territorialverteidigung.

### Der Angeklagte Mejakić:

67. Die erstinstanzliche Kammer hat festgestellt, dass der Angeklagte für bestimmte Straftaten auf der Grundlage der Doktrin der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Artikel 180 (2) in Verbindung mit dem Artikel 21 (2) StGB BiH verantwortlich ist. Wegen einer Handlung aus der Anklageschrift (die Misshandlung des Häftlings Saud Bešić) wurde Mejakić auf der Grundlage individueller Verantwortlichkeit für schuldig befunden und wegen anderen (Handlungen) auf der Grundlage der Verantwortlichkeit für eine gemeinsame kriminelle Unternehmung [JCE]. Daher hat die erstinstanzliche Kammer den Angeklagten Mejakić auf drei verschiedenen Grundlagen für schuldig befunden und Gruban auf zwei (auf der Grundlage der Vorgesetztenverantwortlichkeit und der der gemeinsamen kriminellen Unternehmung), was nach der Rechtsprechung dieser Kammer und dieses Gerichts und des ICTY unlogisch und unangemessen ist. Das stimmt, denn wenn die Existenz der gemeinsamen kriminellen Unternehmung bereits festgestellt ist und wenn festgestellt wurde, dass die Angeklagten daran teilgenommen haben, dann fällt alles, was sie getan haben oder versäumt haben zu tun, womit sie zur Verwirklichung des Ziels dieser Unternehmung beigetragen haben, in den Rahmen der kriminellen Unternehmung. Die Verantwortlichkeit auf der Grundlage der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, als die weitreichendste Form der Verantwortlichkeit, sublimiert<sup>1</sup> auch alles andere, was sonst in die beiden anderen Formen der Verantwortlichkeit fallen würde – Vorgesetztenverantwortlichkeit und individuelle Verantwortlichkeit.

68. Bei der Begründung der Vorgesetztenverantwortlichkeit der Angeklagten Mejakić und Gruban gab die erstinstanzliche Kammer zunächst die entsprechenden Voraussetzungen an, die der ICTY als für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich festgelegt hat, fügte dann aber eine eigene Version der Vorgesetztenverantwortlichkeit hinzu und betrachtete diese vollständig getrennt und isoliert vom Vorwurf einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung und einer Verantwortlichkeit auf dieser Grundlage. Das falsche Konzept der erstinstanzlichen Kammer führte dazu, dass für das, was im Lager geschah, alle drei Formen oder Grundlagen von (individueller) Verantwortlichkeit (individuelle Verantwortlichkeit, Vorgesetztenverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines JCE) parallel zueinander existieren, was aus den Gründen, die im obigen Paragraph angegeben sind, nicht akzeptabel ist.

69. Das erstinstanzliche Gericht stützte die Schlussfolgerung über die Vorgesetztenverantwortlichkeit des ersten Angeklagten auf die Feststellung, dass der Angeklagte Mejakić „die formelle Position des Chefs der Sicherheit im Lager Omarska innehatte“ und dass er als De-Facto-Lagerkommandant handelte. In seiner Begründung erklärte die erstinstanzliche Kammer, dass sie ihre Schlussfolgerung auf Zeugenaussagen und schriftliche Beweise stützte.

70. Diese Kammer hat im Wege der Prüfung der Akten nach den bisher hierfür festgelegten Standards festgestellt, dass es keine offiziellen Dokumente gibt, aus denen hervorgeht, dass der Angeklagte Mejakić auf beide Positionen ernannt wurde. Auch gab es keine Wachen oder Lagerbedienstete, die aussagten, dass der Angeklagte diese Positionen innehatte. Die

---

<sup>1</sup> Der Begriff der Sublimation wird zwar sowohl im Originaltext als auch auf Englisch verwendet, macht in diesem Zusammenhang aber wenig Sinn. Sublimieren lässt sich mit „veredeln“ oder „verändern“ (von Aggregatzuständen) übersetzen. Hier muss der Begriff offenbar so verstanden werden, dass der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung auch alle anderen individuellen Strafvorwürfe mit umfasst und diese daher in den Konkurrenzen verdrängt. D. h. die anderen Formen der individuellen strafrechtlichen Verantwortung sind zu JCE subsidiär.

Staatsanwaltschaft hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass der Angeklagte sich regelmäßig als Chef der Sicherheit oder als Lagerkommandant vorstellte oder dass er so vorgestellt wurde.

71. Die erstinstanzliche Kammer hat sich auf Zeugenaussagen verlassen, die darauf hindeuten, dass der Angeklagte im Lager Omarska „eine hochrangige Position“ innehatte. Die Zeugen kamen zu dieser Schlussfolgerung auf der Grundlage ihrer Beobachtungen über die Aktivitäten des Angeklagten und seiner Beziehungen zu den Wachen. In dieser Hinsicht stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass der Angeklagte die Arbeit der Wachen überwachte, die ihn als „Kommandant, Chef oder Leiter“ ansprachen. Außerdem gingen einige der Gefangenen, die Probleme hatten, zu ihm und sprachen ihn als Kommandant an oder sie dachten, dass er Kommandant sei.

72. Die Appellationskammer akzeptiert die Bewertung der erstinstanzlichen Kammer, dass die Zeugenaussagen, die (die Kammer) angab, zeigen, dass der Angeklagte eine höhere oder leitende Position im Lager Omarska innehatte. Allerdings stellt diese Kammer fest, dass diese Beweise allein nicht jenseits vernünftiger Zweifel belegen können, dass der Angeklagte entweder der Lagerkommandant oder der Sicherheitschef war. Die vom Verteidiger des Angeklagten Mejakić eingereichte Beschwerde macht zutreffend geltend, dass die Position des Lagerkommandanten viel größere Befugnisse (über alle Segmente) enthalten würde und dass die Funktion des Sicherheitschefs eine ganz andere Bedeutung hätte als die Funktion der Sicherheits[-kräfte], etwas, dem die erstinstanzliche Kammer nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet und keine angemessene Bedeutung beigemessen hat. Aus der Aussage der Zeugen ergibt sich, dass der Angeklagte von den Gefangenen und sogar von den Wachen mit verschiedenen Titeln angesprochen wurde. Diese Anzeichen von Respekt belegen, dass der Angeklagte eine leitende Position innehatte, aber das bedeutet nicht automatisch, dass es sich um einen Sicherheitschef oder einen Lagerkommandanten handelte. Die Position eines Chefs der Sicherheit bedeutet, dass er in dieser Weise angesprochen wird und dass er diese leitende Funktion innehat.

73. Die in der Hauptverhandlung vorgestellten Videobeweise sind auch hinsichtlich der von dem Angeklagten gehaltenen Positionen in sich inkonsistent. Diese Kammer kommt zu dem Schluss, dass sie daher keinen zuverlässigen Beweis in Bezug auf die Position erbringen, die der Angeklagte Mejakić innehatte.

74. Die Appellationskammer stellt daher fest, dass die Befunde und Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer, dass der Angeklagte Mejakić als De-Facto-Lagerkommandant oder als Chef der Sicherheit arbeitete, nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurden.

75. Die Appellationskammer stellt jedoch fest, dass die Beweise zeigen, dass der Angeklagte Mejakić die Position des Chefs der (Polizei-)Sicherheitsbeamten im Lager Omarska innehatte. In seiner Aussage in der Hauptverhandlung bestätigte sogar der Angeklagte selbst, dass er in dieser Eigenschaft agierte. Diese Feststellung steht im Einklang mit den Beweisen, die darauf hindeuten, dass der Angeklagte nicht Vorgesetzter der Mitglieder der Armee und TO (Territorialverteidigung), der Vernehmenden oder des Instandhaltungspersonals war, wie dies in der Beschwerde behauptet wurde, sondern dass er weiterhin Autorität über die regulären Polizeibeamten und Reservepolizeibeamten hatte, die im Lager Omarska gearbeitet haben. Die Appellationskammer stellt ferner fest, dass diese Rolle im Lager, obwohl sie nicht die Rolle eines Lagerkommandanten ist, immer noch eine Position von Autorität im Lager darstellt.

### **Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung:**

76. Die erstinstanzliche Kammer hat festgestellt, dass der Wachdienst innerhalb des Lagers aus aktiven Polizeibeamten und Reservepolizeibeamten sowie Mitgliedern der TO (Territorialverteidigung) zusammengesetzt war. Die erstinstanzliche Kammer schloss dann auf dieser Grundlage darauf, dass die Wachen der TO Untergebene des Angeklagten Mejakić waren.

77. Im Fall „*Staatsanwalt gegen Mile Mrkšić und andere*“ beschrieb die Verfahrenskammer (des ICTY) die Geschichte der TO, und diese Kammer akzeptiert diese (Feststellungen zur Geschichte) als für den konkreten Fall relevant. Es wurde in diesem Fall folgende Beschreibung angegeben:

„Nach dem Gesetz über die allgemeine Volksverteidigung war die Territoriale Verteidigung, TO, eines der konstitutiven Elemente der Streitkräfte des ehemaligen Jugoslawiens, das zweite Element war die JNA... Sowohl die JNA als auch die TO waren dem Obersten Verteidigungsrat untergeordnet. Dies spiegelte den wichtigen Grundsatz der Einmaligkeit und Einheitlichkeit des Befehls wider, wonach auf allen relevanten Ebenen das Kommando von nur einer einzigen Person ausgeübt werden muss.“

Alles, was oben genannt wurde, sollte auch im vorliegenden Fall berücksichtigt werden.

78. Unter Berücksichtigung all dessen, was oben beschrieben wurde, und nach Prüfung der Akten, kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass die Feststellung und die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer, dass die Wachen der Territorialverteidigung dem Angeklagten Mejakić untergeordnet waren, keine sachliche Grundlage hat. Daher ist die von der Verteidigung des Angeklagten Mejakić eingereichte Beschwerde in diesem Teil begründet.

### **Effektive Kontrolle - Mejakić:**

79. Die erstinstanzliche Kammer stellte im operativen Teil des Urteils fest, dass der Angeklagte Mejakić „effektive Kontrolle über die Arbeit und das Verhalten aller Wachen im Lager Omarska und über alle anderen Personen, die im Lager arbeiteten, sowie über die meisten Lagerbesucher hatte ...“ Die erstinstanzliche Kammer gibt dann widersprüchliche Befunde an und konstatiert, dass der Angeklagte keine effektive Kontrolle über die sogenannten „Spezialeinheiten aus Banja Luka ...“ und über die Mitarbeiter des Instandhaltungsdienstes, die im Bergwerk Omarska arbeiteten, gehabt hätte. Die erstinstanzliche Kammer stellte auch fest, dass weder die Gruppen der Vernehmenden noch die Soldaten oder die Polizisten, die ausschließlich für (die Vernehmenden) arbeiteten, dem Angeklagten untergeordnet waren.

...

[Es folgen theoretische Ausführungen zur Doktrin der Vorgesetztenverantwortlichkeit, wie sie vom ICTY im erstinstanzlichen Urteil im Verfahren *Prosecutor v Enver Hadžihasanović et al.* entwickelt wurden.<sup>2</sup>]

82. Mit Anwendung dieser Kriterien wird die Appellationskammer im konkreten Fall die Fragen prüfen, die in der Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten Mejakić erhoben wurden. Jedoch stellt die Appellationskammer zu Beginn fest, dass die erstinstanzliche Kammer die Personen oder Gruppen, die die Kategorie „anderer Personen, die im Lager arbeiteten“ umfasste, nicht identifiziert hat. Diese Kammer geht davon aus, dass die erstinstanzliche Kammer an die Küchen- oder

---

<sup>2</sup> *Prosecutor v Enver Hadžihasanović et al*, case No. IT-01-47-T, Judgment, 15 March 2006, at paras. 76-77.

Wartungsarbeiter gedacht hat. Jedoch stellte die erstinstanzliche Kammer in Bezug auf die Wartungsarbeiter fest, dass der Angeklagte keine effektive Kontrolle über die Wartungsarbeiter des Lagers hatte. Währenddessen erklärte die erstinstanzliche Kammer in Bezug auf das Küchenpersonal die Grundlagen oder Gründe, die die effektive Kontrolle des Angeklagten über das Küchenpersonal bestätigen sollen, nicht. Obwohl es auf der Grundlage des oben Genannten unbestreitbar ist, dass der Angeklagte keinen anderen Personen als den Polizeiwachen im Lager Omarska vorgesetzt gewesen sein konnte, kam die erstinstanzliche Kammer dennoch fälschlicherweise zu dem Schluss, dass der Angeklagte Mejakić die Funktion eines De-Facto-Lagerkommandanten ausübte.

83. In Bezug auf die Wachen der TO hat die Appellationskammer bereits festgestellt, dass die erforderliche Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung nicht festgestellt wurde. Wenn es um die „effektive Kontrolle“ geht, so wird die Feststellung der erstinstanzlichen Kammer über (Mejakićs) effektive Kontrolle über dieses Segment nicht durch entsprechende Beweise bekräftigt.

84. In Bezug auf die „Lagerbesucher“ hat die erstinstanzliche Kammer die Existenz einer Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung (formell oder informell) zwischen dem Angeklagten Mejakić und den Lagerbesuchern nicht nachgewiesen. Aber der Wachdienst hatte nach Punkt 8 der Verordnung des Leiters der Öffentlichen Sicherheitsdienst Prijedor, Simo Drljača, vom 31. Mai 1992, die entsprechend der Entscheidung des Krisenstabes (durch diese wurde das Lager Omarska praktisch gegründet, es wurde damals als „vorläufige Sammelstelle“ definiert) erteilt wurde, die Pflicht, den „Zugang und Eintritt aller nicht eingeladenen Personen in den Bereich der Sammelstelle zu verhindern, wobei die Dienstregeln des Wachdienst Anwendung finden sollten“. Es besteht kein Zweifel, dass die Angeklagten Knežević, Žigić und andere nicht eingeladen waren, aber sie wurden auch nicht daran gehindert, das Lager zu betreten und die Häftlinge zu misshandeln, zu missbrauchen, zu töten usw.

85. Aus diesen Gründen stellt die Appellationskammer fest, dass durch die vorgelegten Beweise nicht zweifelsfrei festgestellt wurde, dass der Angeklagte Mejakić effektive Kontrolle über die Mitglieder der TO, die Vernehmenden, die Soldaten und die Lagermitarbeiter ausübte, sodass die Beschwerde der Verteidigung in diesem Teil begründet ist.

86. Die Appellationskammer stellt jedoch fest, dass der Angeklagte Mejakić als Chef der Polizeisicherheitsbeamten ein Vorgesetzter der regulären Polizeibeamten und der Reservepolizeibeamten war, die Wachen im Lager Omarska waren, und dass er effektive Kontrolle über sie hatte. Als Chef der Polizeisicherheitskräfte hatte er sicherlich Befugnis und Autorität, seine Untergebenen an Straftaten zu hindern oder sie für die Straftaten zu bestrafen, die bereits gegen Gefangene begangen worden waren. Allerdings gab es keine Beweise dafür, dass der Angeklagte eine seiner ihm untergebenen Polizeiwachen im Lager Omarska bestraft oder disziplinarische Maßnahmen ergriffen hätte, was zu dem Schluss führt, dass die Behauptungen in der Beschwerde, mit denen nachgewiesen werden sollte, dass er mit den Missbräuchen, Misshandlungen, Tötungen und allem anderen, was im Lager geschah, nicht einverstanden gewesen wäre, unbegründet sind. Im Gegenteil ist diese Kammer der Ansicht, dass seine passive Haltung gegenüber allem, was seine Untergebenen taten, und allem, was im Lager geschah, deutlich zeigt, dass er mit dem Lagersystem sehr einverstanden war und dass er es sowohl aktiv als auch passiv unterstützte, indem er nichts unternahm, was zu seiner sofortigen Auflösung und Zerstörung geführt hätte (Aussagen im Bericht an Simo Drljača haben weder ein solches Gewicht noch diese Bedeutung für das Lagersystem).

### Der Angeklagte Gruban:

87. Die erstinstanzliche Kammer stellte fest, dass der Angeklagte Gruban Kommandant einer der drei Wachdienstschichten im Lager Omarska war. Der Angeklagte bestreitet nicht, dass es drei Wachdienstschichten gab, aber er bestreitet, dass er Kommandant irgendeiner von ihnen war.

88. Die Appellationskammer stellt fest, dass sich die erstinstanzliche Kammer in der Begründung auf die Aussagen mehrerer Zeugen stützte, um die Position des Angeklagten Gruban als Schichtkommandant festzustellen. In der Appellationsrüge wurde jedoch geltend gemacht, dass die Zeugenaussagen widersprüchlich seien und dass man sich darauf nicht verlassen sollte und dass es keine glaubwürdigen Beweise geben hätte, die die Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer in dieser Hinsicht unterstützen.

89. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass fast zwei Drittel der Zeugen, die über die Aktivitäten des Angeklagten ausgesagt haben, darauf hindeuteten, dass es drei Schichten gab und dass eine Wachdienstschicht nach ihm (dem Angeklagten) benannt war und diese „Čkaljas Schicht“ genannt (Čkalja ist der Spitzname des Angeklagten Gruban) wurde. Während die Argumentation in der Appellationsrüge darauf hindeutet, dass eine Schicht nach ihm benannt wurde, weil er die einzige Person in dieser Schicht war, die den Gefangenen bekannt war, begründet die Tatsache, dass die anderen Schichten nach ihren Leitern benannt wurden, mittelbar den Beweis dafür, dass dies auch bei dem Angeklagten der Fall war, er Anführer dieser Schicht war und dass er diese konkrete Wachdienstschicht geleitet hat.

90. Die erstinstanzliche Kammer verließ sich auch auf die Aussagen von Zeugen, die erklärten, dass der Angeklagte Gruban einer der Schichtleiter im Lager Omarska war. Einige dieser Zeugen stützten diese Schlussfolgerung auf die Tatsache, dass der Angeklagte Anweisungen erteilte oder den Lagerwachen Aufgaben gab.

91. Der Zeuge K027 sagte aus, dass der Angeklagte ein Leiter einer Wachschicht war. Er erklärte, dass die Lagerwachen ihm gesagt hätten, dass der Angeklagte diese Position innehatte. Dieser Zeuge stellte auch fest, dass die Wachen Befehle vom Angeklagten erhielten und dass sie ihn als „Chef“ ansprachen.

92...[Es folgt die Würdigung verschiedener Zeugenaussagen und der Tatsache, dass der Angeklagte ein Büro im Verwaltungsgebäude mit anderen Schichtleitern teilte, deren Position als Leiter einer Wachdienstschicht wiederum im ICTY-Urteil im Fall Kvočka et al. festgestellt worden war.]

...

95. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass die erstinstanzliche Kammer aus allen genannten Beweisen ohne jeden Zweifel feststellen konnte, dass der Angeklagte Gruban in der Eigenschaft eines Leiters der Polizeisicherheitsdienstschicht im Lager Omarska tätig war. In dieser Hinsicht sind die Appellationsargumente der Verteidiger des Angeklagten Gruban begründet, dass die erstinstanzliche Kammer falsch festgestellt habe, dass er Kommandant einer Wachdienstschicht gewesen sei. Allerdings ist die Tatsache, dass (die erste Instanz) fälschlicherweise festgestellt hat, dass er Kommandant der Schicht war anstatt (nur) Schichtleiter, nicht entscheidend für die Feststellung der Verantwortlichkeit des zweiten Angeklagten.

### **Effektive Kontrolle – Gruban:**

96. Die erstinstanzliche Kammer gab im operativen Teil des Urteils an, dass der Angeklagte Gruban effektive Kontrolle über die „Wachen und die meisten Lagerbesucher während seiner Schicht“ ausübte. Die erstinstanzliche Kammer hat Gründe dafür gegeben, die diese Kammer als gültig und durch die vorgelegten Beweise begründet akzeptiert, während sie die Gegenargumente der Beschwerde für unbegründet hält. Das heißt, auch in seiner Eigenschaft als Schichtleiter war der Angeklagte der erste Mann und in der Abwesenheit des Vorgesetzten Mejakić die größte Autorität über die Wachpolizisten in dieser Schicht. Sogar in seiner Eigenschaft als Schichtleiter hatte er die Befugnisse, die von der erstinstanzlichen Kammer erwähnt worden sind. Auf der anderen Seite, auch neben der konkreten Hilfe für eine große Anzahl von Einzelpersonen und mit einer weit besseren Beziehung zu allen Gefangenen, unternahm der zweite Angeklagte nichts, was für die dringende Auflösung und den Zerfall des Lagersystems von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, auch hielt er sich aus dem System nicht heraus, was bewiesen hätte, dass er es tatsächlich nicht unterstützte und dass er nicht die Verwirklichung seines Ziels gewollt hätte. Diese Schlussfolgerung wird auch dadurch unterstützt, dass die erstinstanzliche Kammer nicht feststellen konnte, dass der Angeklagte konkret etwas unternommen hätte, um seine Untergebenen zu bestrafen oder die ungebetenen Besucher des Lagers zu verfolgen, die dorthin kamen, um die Häftlinge zu misshandeln und zu missbrauchen und die anderen Tathandlungen zu begehen, wie sie in der Anklage beschrieben wurden.

97. Die Appellationskammer akzeptiert die Appellationsargumente des Angeklagten Gruban in Bezug auf seine Position im Lager, aber nicht die These über die Nichtexistenz von Verantwortlichkeit für die Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden. Wenn es um die Handlungen geht, für die der Angeklagte Gruban durch das erstinstanzliche Urteil auf der Grundlage von Vorgesetztenverantwortlichkeit (und diese Verantwortlichkeit ist Gegenstand der Diskussion in diesem Abschnitt des Urteils) für schuldig befunden wurde, so befindet die Appellationskammer, dass der Angeklagte Gruban, genauso wie Mejakić, auch für diese Handlungen, von denen diese Kammer es als richtig annimmt, dass sie in der Weise und zu dem Zeitpunkt begangen wurde, wie das im erstinstanzlichen Urteil beschrieben wurde, auf der Grundlage eines JCE verantwortlich sind und nicht auf der Grundlage von Vorgesetztenverantwortlichkeit. Die genannte Stellungnahme dieser Kammer führte zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils in Bezug auf die rechtliche Qualifikation der begangenen Straftaten.

### **Gemeinsame kriminelle Unternehmung (JCE) in den Lagern „Omarska“ und „Keraterm“:**

#### **Allgemeine Betrachtung:**

98. Durch das angefochtene Urteil befand die erstinstanzliche Kammer die Angeklagten Mejakić und Gruban sowie Knežević für schuldig, bestimmte andere Verbrechen auf der Grundlage einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung gemäß Artikel 180 (1) StGB BiH begangen zu haben. Die erstinstanzliche Kammer hat festgestellt, dass alle drei Angeklagten an einem systemischen JCE im Lager Omarska teilgenommen haben und Knežević auch an einem JCE im Lager Keraterm teilgenommen hat. Die erstinstanzliche Kammer befand die Angeklagten Mejakić und Gruban auf dieser Grundlage für solche Verbrechen für schuldig, für die die Kammer festgestellt hat, dass sie im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden und für die die Angeklagten Mejakić und Gruban nicht unter anderen Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schuldig befunden worden sind, das heißt, nicht in der

Verantwortungsmodalität des unmittelbaren Täters nach Artikel 29 und Artikel 180 (1) StGB BiH und nicht unter Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Artikel 180 (2) StGB BiH.

99. Aus genannten Gründen hat die Appellationskammer die Pflicht, zu prüfen, ob der Schuldspruch gegen die Angeklagten im Sinne der Verantwortlichkeit auf der Grundlage einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung gemäß Artikel 180 (1) StGB BiH aufrechterhalten werden kann.

100. Darüber hinaus betont die Appellationskammer, dass die Verteidiger aller Angeklagten auch eine Beschwerde wegen der Verurteilung auf Grundlage des JCE eingelegt haben. Diese Kammer wird daher zunächst die Behauptungen der Beschwerde prüfen, da sie die ursprüngliche Frage aufwirft, ob die erstinstanzliche Kammer richtig festgestellt hat, dass die Angeklagten Mitglieder einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung waren und dass sie für die Verbrechen verantwortlich sind, die im Rahmen dieses systemischen JCE begangen wurden.

#### **Der erste Beschwerdegrund – Anwendung der Theorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung:**

101. Die Verteidiger der Angeklagten argumentierten in ihren Beschwerden, dass die erstinstanzliche Kammer das Gesetz bei Anwendung der Theorie der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung als eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit falsch angewendet habe.

102. Die Verteidigung behauptete zunächst, dass die Theorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht als eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina vorgeschrieben sei und die Angeklagten für die Straftaten auf dieser Grundlage daher nicht hätten verurteilt werden können. Obwohl in allen Beschwerden anerkannt wird, dass Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH mit Artikel 7 Absatz 1 des ICTY-Statuts identisch ist und dass die Verantwortlichkeit gemäß der gemeinsamen kriminellen Unternehmung in Artikel 7 Absatz 1 enthalten ist, ist die Verteidigung der Ansicht, dass Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH weder in ähnlicher Weise ausgelegt noch im konkreten Fall angewandt werden darf.

103. Zweitens macht die Verteidigung geltend, dass die Theorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung als eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu dem Zeitpunkt, als die Straftaten begangen wurden, nicht im Gesetz, das in Kraft war, vorgeschrieben gewesen sei, das heißt im Strafgesetzbuch der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) aus dem Jahr 1977. Die Verteidigung argumentierte weiter, dass, obwohl im StGB SFRJ ähnliche Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen waren, keine dieser Formen der Verantwortlichkeit mit der Verantwortlichkeit auf der Grundlage der systemischen Form der gemeinsamen kriminellen Unternehmung vergleichbar sei. Die Verteidigung argumentierte, dass dementsprechend die Anwendung der Theorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung in diesem Verfahren einen Verstoß gegen das Prinzip der Legalität, das in Artikel 3 StGB BiH, Artikel 3 StBG SFRJ und Artikel 7 EMRK verankert ist, darstelle. Die Verteidigung machte ferner geltend, dass keines der geltenden Gesetze von Bosnien und Herzegowina und auch das anwendbare Gesetz der SFRJ, das zum relevanten Zeitpunkt in Kraft war, eine unmittelbare Anwendung des Völkergewohnheitsrechts zulasse.

... [In Folgenden erklärt das Gericht die rechtliche Grundlage für die unmittelbare Anwendung des Völkergewohnheitsrechts innerhalb der Rechtsordnung der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien

und begründet, hierauf gestützt, die Anwendbarkeit der Theorie des systemischen JCE als eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die im Bosnienkrieg begangenen Völkerrechtsverbrechen.]

...

110. Diese Kammer schließt sich der zitierten Ansicht des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Urteils im Fall *Mitar Rašević et al.* an, das heißt, dass das systemische JCE eine Form der Verantwortlichkeit darstellt, die in Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH eingeführt wurde, und dass die Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines systemischen JCE Teil des Völkergewohnheitsrecht ist, das (wiederum) ein Teil des Gesetzes von Bosnien und Herzegowina ist. Nach Ansicht dieser Kammer ist die genannte Position logisch, akzeptabel und auf der Grundlage des Gesetzes begründet.

111. Die Appellationskammer stellt ferner fest, dass die Anwendung der Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines systemischen JCE auf den Fall dieser Angeklagten keinen Verstoß gegen das Prinzip der Legalität darstellt. Konkret unterlagen die Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten dem Völkergewohnheitsrecht in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft war. Die Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines systemischen JCE war zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, ein Teil des Gewohnheitsrechts und die Angeklagten konnten logisch zu diesem Zeitpunkt voraussehen, dass sie für die Begehung von Straftaten auf der Grundlage der Verantwortlichkeit eines systemischen JCE verfolgt werden würden.

112. Daher stellt die Appellationskammer fest, dass die Verteidigung der Angeklagten Mejakić und Gruban nicht nachgewiesen hat, dass die erstinstanzliche Kammer das Prinzip der Legalität verletzt hat und dass sie einen Rechtsfehler begangen hätte, als sie die systemische JCE-Verantwortlichkeit anwendete und zu dem Schluss gelangte, dass die Angeklagten auf dieser Grundlage verurteilt werden können. Dementsprechend wird dieser Beschwerdegrund als unbegründet zurückgewiesen.

#### **Der zweite Beschwerdegrund – Verurteilung auf der Grundlage des systemischen JCE**

113. Die Verteidigung des Angeklagten Mejakić argumentierte in ihrer Appellationsrüge, dass die erstinstanzliche Kammer keine Gründe zur Unterstützung ihrer Schlussfolgerung angeführt habe, dass der Angeklagte für bestimmte Straftaten als Mitglied einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich sei. Konkret behauptet die Verteidigung, dass im Urteil „die Gründe für die Begehung der Straftaten und auch die Absicht des Angeklagten Mejakić in Bezug auf die Straftaten, die ihm zur Last gelegt werden, nicht angegeben wurden.“ Die Verteidigung behauptet, dass im Urteil demnach für die entscheidenden Tatsachen unter Verstoß gegen Artikel 297 (1) (k) StPO BiH keine Gründe angeführt worden wären.

114. Die Verteidigung des Angeklagten Gruban wandte ein, dass die erstinstanzliche Kammer keine Gründe zur Unterstützung ihrer Schlussfolgerung angeführt habe, dass der Angeklagte für bestimmte Straftaten als Mitglied einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich sei. Konkret behauptet die Verteidigung, dass die Art und Weise, in der die erstinstanzliche Kammer die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründete, „nicht als Begründung angesehen werden könne, weil eine solche Form der Begründung in unserem Rechtssystem unzulässig und rechtswidrig sei.“ Die Verteidigung behauptet, dass das Urteil dementsprechend im Sinne von Artikel 297 (1) (k) StPO BiH unverständlich sei.

115. Die Verteidigung des Angeklagten Knežević argumentiert in ihrer Appellationsrüge, dass das Urteil unverständlich und widersprüchlich sei, soweit der Angeklagte wegen bestimmter Straftaten auf der Grundlage der Verantwortlichkeit der systemischen kriminellen Unternehmung für schuldig befunden worden ist. Konkret behauptet die Verteidigung, dass es unverständlich und widersprüchlich sei, dass der Angeklagte für „die Art und Weise und die Bedingungen des Funktionierens des Lagers [...] [und] für die Tötungen, Misshandlungen und andere Formen der körperlichen Gewalt gegenüber den Gefangenen für schuldig befunden worden ist, die direkt und persönlich von anderen Personen begangen wurden“. Die Verteidigung behauptet, dass das Urteil demzufolge unverständlich und widersprüchlich im Sinne von Artikel 297 (1) (k) StPO BiH sei.

116. Die Appellationskammer hat zuvor vorgebracht, dass die Verteidigung der Angeklagten nicht nachgewiesen habe, dass das Urteil in sich unverständlich oder widersprüchlich ist oder dass im Urteil keine Gründe für entscheidende Tatsachen angegeben wurden, einschließlich derjenigen, die sich auf das JCE beziehen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sowie des Inhalts der Appellationsrüge ist es notwendig zu prüfen, ob die erstinstanzliche Kammer ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der vorgebrachten Beweise festgestellt hat, dass alle Elemente der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung in Bezug auf die Angeklagten Željko Mejakić, Momčilo Gruban und Duško Knežević vorlagen, nämlich ob der *actus reus* ein gemeinsames Ziel umfasste, durch das organisierte System, das in Kraft ist, eine oder mehrere spezifische Straftaten zu begehen. Die Teilnahme, die für den Beitrag zum gemeinsamen Ziel des Systems erforderlich ist, muss nicht in Form der tatsächlichen Begehung der zugrundeliegenden Straftat erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme des Angeklagten aktiv zur Förderung des Systems beigetragen hat. Der *mens rea* erfordert persönliche Kenntnis von dem organisierten System, das in Kraft ist, und seinem gemeinsamen kriminellen Ziel und die Absicht, zu diesem System beizutragen.

117. Nach Auffassung dieser Kammer ist deutlich, dass das angefochtene Urteil Gründe hinsichtlich der Absicht jedes Angeklagten zur Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks des JCE und hinsichtlich des Beitrags jedes Angeklagten zum systemischen JCE enthält und es damit eindeutig für jeden Angeklagten den *actus reus* und den *mens rea* als Elemente der Verantwortlichkeit auf der Basis eines JCE begründet.

118. In Bezug auf den Angeklagten Mejakić stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass der Angeklagte aktiv an der Durchführung des Systems der Misshandlungen im Lager Omarska teilgenommen hat. Konkret stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass der Angeklagte durch eine Reihe von verschiedenen Organisations- und Aufsichtspflichten zum Funktionieren und zur Aufrechterhaltung des systemischen JCE beigetragen hat und er seine Autorität gegenüber den Wachen, gegenüber den Leitern der Wachdienstschichten und der Besucher des Lagers in einer sichtbaren Weise demonstriert hat. Die erstinstanzliche Kammer stellte ferner fest, dass der Angeklagte von dem systemischen JCE wusste und dass er beabsichtigte, dieses System zu fördern, und (sie) argumentierte, dass der Angeklagte von dem System wusste und dass er weiterhin eine bedeutende Rolle im Funktionieren dieses Systems spielte. Die erstinstanzliche Kammer stellte daher fest, dass der Angeklagte den notwendigen *actus reus* und *mens rea* (erfüllt) hat, um als Teilnehmer an einem systemischen JCE verantwortlich zu sein.

119. Die Appellationskammer prüfte folgende Tatsachen, die für die Feststellung des Beitrags des Angeklagten zum gemeinsamen kriminellen Ziel wichtig sind: Seine De-Facto- oder De-Jure-Position im System, der Umfang der kriminellen Unternehmung, die Dauer seiner Anwesenheit am Standort

des Systems, die Bemühungen, kriminelle Handlungen oder das effiziente Funktionieren des Systems zu verhindern, die Intensität der kriminellen Tätigkeit, die Art der von ihm tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und die Art und Weise, in der er seine Funktionen im System ausübte.

120. Nach Ansicht der Appellationskammer war die Teilnahme von Mejakić an der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die im Lager Omarska existierte, wichtig und sein Beitrag entscheidend. Als eine der Schlüsselpersonen im Lager, das heißt als Chef der Sicherheit [bezogen nur auf die Polizeikräfte]<sup>3</sup>, hat der Angeklagte durch seine Handlungen bei der Errichtung des Lagers, zusammen mit Miroslav Kvočka, und später bei der Erfüllung seiner täglichen Pflichten in entscheidender Weise zum reibungslosen und effizienten Funktionieren des Lagers Omarska beigetragen, mit dem Ziel, nichtserbische Zivilisten in einer Weise zu verfolgen, wie das im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben ist. Als eine Person, die Autorität hatte, hat der Angeklagte dadurch, dass er seine Pflichten und Aufgaben im Lager weiter wahrgenommen hat, und durch seine direkte Beteiligung an der Misshandlung des Geschädigten Saud Bešić seine Untergebenen praktisch angestiftet, weiterhin das Ziel der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu realisieren.

121. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer hinsichtlich der vorgenannten (Schlussfolgerungen) valide und angemessenen sind. Dementsprechend kommt diese Kammer zu dem Schluss, dass die Verteidigung des Angeklagten Mejakić nicht nachgewiesen hat, dass die erstinstanzliche Kammer fehlerhaft festgestellt hätte, dass der Angeklagte als Teilnehmer an dem systemischen JCE im Lager Omarska verantwortlich ist.

122. In Bezug auf den Angeklagten Gruban stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass dieser Angeklagte auch aktiv an der Durchsetzung des Systems der Misshandlung im Lager Omarska teilnahm. Insbesondere stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass die Beteiligung des Angeklagten durch seine „Position eines Schichtdienstleiters im Lager Omarska, der für eine 12-Stunden-Wachdienstschicht zuständig war, die sich mit zwei anderen Schichten abwechselte[...] [und weil] er diese Rolle durch eine Reihe von Aufsichtsfunktionen ausübte und seine Autorität gegenüber den Wachen und Besuchern des Lagers in sichtbarer Weise demonstrierte“ nachgewiesen wurde. Die erstinstanzliche Kammer stellte ferner fest, dass der Angeklagte von dem systemischen JCE wusste und dass er beabsichtigte, dieses System zu fördern, und (sie) argumentierte, dass der Angeklagte von dem System wusste und dass er weiterhin eine bedeutende Rolle für das Funktionieren dieses Systems spielte. Die erstinstanzliche Kammer betonte konkret, dass die Absicht des Angeklagten, zur Förderung des Systems beizutragen, unabhängig von seinem Motiv existierte.<sup>4</sup> Die erstinstanzliche Kammer stellte daher fest, dass der Angeklagte die Elemente von *actus reus* und den *mens rea* (erfüllt) hat, die notwendig sind, um als Beteiligter an einem systemischen JCE verantwortlich zu sein.

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dass *Mejakić* Chef der Sicherheit auch in Bezug auf die Reservisten der Territorialverteidigung bzw. in Bezug auf Angehörige des Militärs war, wurde zuvor in Rn. 74, 75 verworfen. Er war insoweit Chef der Polizeisicherheitsdienstbeamten.

<sup>4</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die Appellationskammer bezieht sich hier offenbar darauf, dass es keine speziellen Tatmotive für die Begehung der Verbrechen jenseits des Vorsatzes zur Förderung des Systems bedarf, um Teilnehmer eines JCE zu sein. Beim Angeklagten Knežević gab es neben der generellen Förderungsabsicht bezogen auf das System zusätzliche Tatmotive, u. a. möglicherweise Rache wegen des frühen Todes des Bruders in den ersten Kriegstagen. Ein solches zusätzliches Motiv ist aber nicht Voraussetzung dafür, wegen eines JCE verurteilt zu werden.

123. Die Appellationskammer akzeptiert, dass es nicht umstritten ist, dass der Angeklagte Gruban versucht hat, einigen Gefangenen im Lager Omarska zu helfen. Jedoch wurde diese Hilfe auf individueller Basis geleistet, wie bereits im angefochtenen Urteil dargelegt wurde, und sie war niemals so gedacht, die effiziente Leitung des Lagers oder die effiziente Leitung der Wachen in Gefahr zu bringen. Im Gegenteil, die von ihm gegebene Hilfe wurde heimlich geleistet. Deswegen wurde der Angeklagte auf dieser Grundlage für schuldig befunden, denn auch er unterstützte das Lagersystem und blieb dem System nicht vollständig fern, was sicherlich sehr schwierig gewesen wäre, aber nicht unmöglich. Er hatte allerdings die Möglichkeit, zu wählen, während die Gefangenen das Lager nicht nach ihrem Belieben verlassen konnten. Die Kammer wird diese Handlungen der Freundlichkeit sicherlich berücksichtigen, wenn es um die Strafe geht, aber sie stellen keinen Beweis dar, der den Beitrag von Gruban zur Förderung der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Lager Omarska in Frage stellt. Das heißt: „Die geteilte kriminelle Absicht eines Mittäters zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung verlangt keinen Enthusiasmus, keine persönliche Zufriedenheit oder persönliche Initiative, um zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung beizutragen.“

124. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass die vorstehenden Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer valide und angemessen sind. Dementsprechend kommt diese Kammer zu dem Schluss, dass die Verteidigung des Angeklagten Gruban nicht nachgewiesen hat, dass die erstinstanzliche Kammer fehlerhaft festgestellt hätte, dass der Angeklagte als Teilnehmer an dem systemischen JCE im Lager Omarska verantwortlich ist.

125. In Bezug auf den Angeklagten Knežević stellte die erstinstanzliche Kammer fest, dass der Angeklagte aktiv als „opportunistischer Besucher“ an den Systemen der Misshandlungen in den Lagern Omarska und Keraterm teilnahm und dass seine Beteiligung wichtig war und damit das *actus reus* Element der Verantwortlichkeit auf der Grundlage des systemischen JCE erfüllt ist. Die erstinstanzliche Kammer erörterte im Detail die Beteiligung des Angeklagten und stellte fest, dass eine Person, die „in einer Weise herausragt, dass ihr Name Synonym für das Leiden der Gefangenen geworden ist, wie es der Fall mit dem Namen Duća für die Insassen in den Lagern Omarska und Keraterm war, einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der systemischen JCE geleistet hat“. Die erstinstanzliche Kammer stellte ferner fest, dass der Angeklagte von dem systemischen JCE wusste und dass er beabsichtigte, zur Durchführung dieses Systems beizutragen, und (sie) begründete dies damit, dass der Angeklagte von dem System wusste und dass er beharrlich weiterhin in beide Lagern kam, um dort die Straftaten zu begehen. Die erstinstanzliche Kammer stellte daher fest, dass der Angeklagte die Elemente von *actus reus* und *mens rea* (erfüllt) hat, die notwendig sind, um sich als Beteiligter an dem systemischen JCE in Gestalt eines „opportunistischen Besuchers“ verantwortlich gemacht zu haben.

126. In diesem Hinblick stellt die Appellationskammer fest, dass, obwohl der Angeklagte Duško Knežević in den Lagern Omarska und Keraterm keine offizielle Funktion innehatte, das Lager selbst seinen eigenen Zweck und sein eigenes Ziel hatte, und er (Knežević) förderte durch seine Handlungen diesen Zweck und das Ziel jedes Mal, wenn er (die Lager) besuchte. Die Folgen der Handlungen, die er vorgenommen hatte, blieben im Lager, was noch eine andere Art und Weise darstellte, in der der Angeklagte das System der Misshandlungen in den Lagern unterstützte. Im vorliegenden Fall berücksichtigte diese Kammer vor allem die Zahl der Handlungen und die Tatsache, dass er die Lager mit anderen Personen besuchte und die Gefangenen misshandelte, während sich (alle Besucher) bewusst waren, dass die Gefangenen hilflos und verängstigt waren, dass sie auch so schon kaum

überlebten, und dass er sie auf verschiedene Art und Weise misshandelte (es ist irrelevant, welche Utensilien dabei verwendet worden sind). Infolge dessen haben die Gefangenen größtenteils nicht versucht, aus diesen Lagern zu entkommen, weil sie sich hilflos fühlten.

127. Die Appellationskammer stellt daher fest, dass die Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer in Bezug auf seine Rolle im System gerechtfertigt sind und dass die Verteidigung des Angeklagten Knežević nicht nachgewiesen hat, dass die erstinstanzliche Kammer falsch festgestellt hätte, dass der Angeklagte als Beteiligter des systemischen JCE in den Lagern Omarska und Keraterm verantwortlich ist. Deswegen wird diese Appellationsbehauptung als unbegründet zurückgewiesen.

### **Systemisches JCE – andere Straftaten**

128. Die Appellationskammer prüfte dann, ob die Angeklagten Mejakić und Gruban auf der Grundlage des systemischen JCE für die Straftaten strafbar gemacht werden konnten, für die sie durch die erstinstanzliche Kammer fehlerhaft aufgrund einer Verantwortlichkeit des Vorgesetzten – Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt wurden.

129. Da die Appellationskammer die Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer bestätigt hat, dass die Angeklagten die Elemente von *mens rea und actus reus* (erfüllt) haben, die für die Verantwortlichkeit auf der Grundlage des systemischen JCE notwendig sind, ist die einzige Frage zu prüfen, ob die Straftaten, für die die Angeklagten auf der Grundlage der Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt worden sind, ebenfalls dem gemeinsamen Zweck des systemischen JCE im Lager Omarska unterfallen und ob sie (die Taten) tatsächlich in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Zweck und zu dessen Umsetzung begangen wurden.

130. Die Appellationskammer ist der Auffassung, dass die erstinstanzliche Kammer richtig festgestellt hat, dass diese Straftaten entsprechend diesem gemeinsamen Zweck und mit dem Ziel der Umsetzung dieses Zwecks begangen wurden. Dies ergibt sich offensichtlich aus den Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer, die sich auf den Angeklagten Knežević beziehen. Die erstinstanzliche Kammer stellte fest, dass der Angeklagte Knežević für „das gesamte System dieser beiden Lager und damit für alle Straftaten, die in ihnen begangen wurden, auf der Grundlage dieser Form der unmittelbaren Verantwortlichkeit [systemisches JCE] verantwortlich ist“. Die erstinstanzliche Kammer stellte daher fest, dass alle Straftaten, die im Lager Omarska begangen wurden, einschließlich der relevanten Straftaten, entsprechend dem gemeinsamen Ziel des systemischen JCE begangen wurden, das im Lager Omarska zum Zwecke der Umsetzung dieses Ziels existierte.

131. Die Appellationskammer stellte fest, dass diese Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer tragfähig war. Auf der Grundlage der Beweise, die der erstinstanzlichen Kammer vorlagen, konnte das objektive Gericht, das über die Tatsachenfeststellung entscheidet, feststellen, dass alle Straftaten, die im Lager Omarska begangen wurden und die den Angeklagten zur Last gelegt werden, im Einklang mit dem systemischen JCE und zwecks der Umsetzung des systemischen JCE begangen wurden, das im Lager Omarska existierte. Die Appellationskammer betont insbesondere die Anzahl der Straftaten, die in den Räumen und im Bereich des Lagers Omarska begangen wurden, sowie die systematische und regelmäßige Art und Weise, in der die festgestellten Straftaten begangen wurden. Dementsprechend stellt diese Kammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer zu Recht festgestellt hat, dass alle der begangenen Straftaten im Lager Omarska, die den Angeklagten Mejakić und Gruban

zur Last gelegt wurden, entsprechend dem systemischen JCE und mit dem Ziel der Umsetzung dieses JCE begangen wurden, das im Lager Omarska existierte.

132. Darüber hinaus haben die Angeklagten Željko Mejakić und Momčilo Gruban die Verbrechen in einer Weise begangen, wie sie in dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben wurde, und sie ermöglichten anderen Teilnehmern des JCE, ihre Aufgaben zu erfüllen und Verbrechen zu begehen, indem sie [die Angeklagten] durch ihren Beitrag sicherstellten, dass die Opfer an einem Ort waren, hilflos und geschwächt, und dass sie immer den Mitgliedern des JCE und den ungebetenen Besuchern zur Verfügung standen, sowohl physisch als auch psychisch unfähig, sich gegen die an ihnen begangenen Verbrechen zur Wehr zu setzen. Die Angeklagten konnten sich nicht damit verteidigen, dass sie nicht an allen Aktivitäten persönlich teilgenommen hätten oder dass sie nicht alle Verbrechen (selbst) begangen hätten, die für die Umsetzung des gemeinsamen Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung erforderlich waren. Es genügt, dass die Rollen und Positionen der Angeklagten zum Element des *actus reus* einiger der Verbrechen und insgesamt entscheidend zum gesamten kriminellen Ziel der gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Lager Omarska beigetragen haben.

133. Diese Kammer ist der Auffassung, dass im Verfahren komplett zuverlässig und ohne Zweifel festgestellt wurde, dass die Angeklagten Željko Mejakić, Momčilo Gruban und Duško Knežević die kriminellen Handlungen in der Weise, zu der Zeit und an den Standorten begangen haben, wie dies in dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils genau dargelegt wurde. Die von den Angeklagten begangenen Handlungen zielten darauf ab, den Häftlingen ihre Grundrechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit zu entziehen, was im Widerspruch sowohl zum nationalen Recht als auch zum internationalen Recht steht. Auf der Grundlage der Zeugenaussagen, die die erstinstanzliche Kammer für glaubwürdig und konsequent hielt, ist eindeutig, dass die Opfer der Tötungen, der Schläge, der Beleidigungen und der Demütigungen, die von den Angeklagten mit einer diskriminierenden Absicht begangen wurden, nichtserbische Zivilisten waren, die in den Lagern Omarska und Keraterm festgehalten wurden, alles mit dem Ziel, Informationen zu sammeln, die Opfer einzuschüchtern und sie zu bestrafen. Darüber hinaus kannten die Angeklagten einige der Opfer von früher. Einige von ihnen waren sogar sehr angesehene und reiche Menschen in diesem Gebiet und wurden aus diesen Gründen noch unmenschlicherer Behandlung ausgesetzt.

134. Die Angeklagten, die sich als Mitglieder des systemischen JCE im Lager Omarska aktiv an der Durchsetzung des Systems der Misshandlung im Lager Omarska beteiligten und in Kenntnis dieses Systems und mit der Absicht handelten, das System zu fördern, sind für alle Straftaten strafrechtlich verantwortlich, die in Übereinstimmung mit dem systemischen JCE oder mit dem Ziel, dieses zu fördern, begangen wurden.

135. Im Gegensatz zu den Appellationsbehauptungen der Verteidiger der Angeklagten Željko Mejakić und Momčilo Gruban stellt die Appellationskammer fest, dass die Behauptungen, nach denen sie (die Angeklagten) nicht mit den Verbrechen einverstanden waren, die im Lager Omarska begangen wurden, nicht als Grundlage dafür dienen können, diese beiden Angeklagten von der Verantwortlichkeit für alles, was getan wurde, freizusprechen. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass sie nichts getan haben, um weitere Verbrechen zu stoppen, die Gefangenen als Gruppe zu schützen oder die Gefangenen freizulassen, für die sie verantwortlich waren. Die gemeinsame Absicht, die gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen, impliziert weder notwendig eine

persönliche Anstrengung und Zufriedenheit noch eine persönliche Initiative bei der Leistung eines relevanten Beitrags zum gemeinsamen kriminellen Plan.

136. Die einzelnen Handlungen des Angeklagten Željko Mejakić und, in größerem Ausmaß, die des Angeklagten Momčilo Gruban, die als karitative Handlungen definiert werden können, können sie keinesfalls von der Verantwortlichkeit für die anderen von ihnen vorgenommenen Handlungen befreien, die alle wichtigen Elemente der Straftat erfüllen, für die sie für schuldig befunden worden sind. Allerdings wurden diese karitativen Handlungen zutreffend als mildernde Umstände für die Angeklagten berücksichtigt. Es ist wichtig, hier zu betonen, dass die vereinzelte Hilfeleistung für einige Gefangene nie darauf gerichtet war, das Management und das Funktionieren des Lagers zu gefährden, sondern dass sie vereinzelte Handlungen darstellten, die heimlich durchgeführt wurden und die niemals zu einem denkmöglichen Versuch wurden, das etablierte System der Misshandlungen zu verändern.

137. Die Appellationskammer stellt daher fest, dass die Angeklagten Mejakić und Gruban als Beteiligte an einem systemischen JCE für alle Verbrechen schuldig sind, für die sie durch das erstinstanzliche Urteil verurteilt wurden, einschließlich jener, für die sie nach Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt wurden, und der Angeklagte Mejakić auch wegen der Misshandlung von Saud Bešić, für die er auf der Grundlage individueller Verantwortlichkeit für schuldig befunden worden ist.

#### **Zur Anwendung des materiellen Rechts:**

138. ... [Im Folgenden befasst sich die Kammer mit dem in der Beschwerde erhobenen Vorwurf, dass eigentlich das StGB SFRJ anstelle der Normen des StGB BiH zur Anwendung hätte gebracht werden müssen. Die Argumentation orientiert sich an früherer Rechtsprechung des Gerichts im Fall Rašević und Todović, wonach das zur Tatzeit geltende Gewohnheitsrecht anwendbar ist. Zudem seien die dafür geschaffenen neuen Normen StGB BiH das im Vergleich zu den Straftatbeständen des StGB SFRJ mildere Recht ...]

...

161. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass, mit Rücksicht auf die festgestellte Beteiligung der Angeklagten an einem JCE, die erstinstanzliche Kammer die Vorschrift in Artikel 180 (2) StGB BiH fehlerhaft angewendet und die Angeklagten Mejakić und Gruban in Bezug auf die Akte, die von ihren Untergebenen begangen wurden, fehlerhaft auf der Basis der Vorgesetztenverantwortlichkeit für schuldig befunden hat; und sie hat Mejakić auch für eine von ihm vorgenommene Handlung (die Misshandlung des Saud Bešić) fehlerhaft auf der Basis individueller Verantwortlichkeit für schuldig befunden. Da die Angeklagten alle Handlungen, für die sie das erstinstanzliche Urteil für schuldig befand, als Beteiligte an einem JCE begangen haben, musste den Appellationsrügen der Verteidiger für Mejakić und Gruban teilweise stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil mit Blick auf die rechtliche Qualifikation dieser Straftaten modifiziert werden. Unter Abänderung des angegriffenen Urteils in diesem Teil und entsprechend Artikel 314 der StPO BiH befindet die Appellationskammer die Angeklagten der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172 (1) (a), (e), (f), (g), (k) und (h) für schuldig, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180(1) StGB BiH.

162. ... [Es folgen Rechtsausführungen zur Frage der Befugnis der Appellationskammer, die rechtliche Bewertung der ansonsten als zutreffend festgestellten Tatsachen zu verändern. ...]

## Strafzumessung

163. ... [Rechtsausführungen zu den Regeln der Strafzumessung]

...

164. ... [Zunächst bestätigt die Appellationskammer die Strafzumessung im Fall von Željko Mejakić und insbesondere die verhängte Strafe von 21 Jahren Freiheitsstrafe. Dabei wird neben der Schwere der Straftaten noch einmal betont, dass besonders schwer wiegt, dass er als aktiver Polizeibeamter eigentlich die Pflicht gehabt hätte, das Recht durchzusetzen, was er aber versäumt hat. ... Strafmildernd wurde die Tatsache anerkannt, dass er eine Familie hat und Vater von zwei Kindern und nicht vorbestraft ist und dass er in einigen Situationen Häftlingen geholfen hat.]

166. Auch in Bezug auf den Angeklagten Momčilo Gruban berücksichtigte die erstinstanzliche Kammer strafmildernde und strafschärfende Umstände und stellte damit fest, dass die Dauer der Anwesenheit des Angeklagten Gruban im Lager Omarska und seine Beharrlichkeit bei der Begehung der genannten Straftaten, sein Einverständnis mit den im Lager begangenen Massenverbrechen und die große Anzahl von Opfern, die sich hilflos und ängstlich im Lager befanden und alltäglichen Folterungen und Misshandlungen ausgesetzt waren, erschwerende Umstände bei der Strafzumessung darstellten. Die erstinstanzliche Kammer betrachtete als mildernde Umstände die Tatsache, dass eine gewisse Anzahl von Zeugen erwähnte, dass der Angeklagte einigen Gefangenen geholfen hat und ihnen gegenüber nicht gewaltsam auftrat. Darüber hinaus bewertete die erstinstanzliche Kammer als mildernde Umstände die Tatsache, dass der Angeklagte Momčilo Gruban nicht vorbestraft ist, dass er ein Familienmensch und Vater von zwei Kindern ist und dass sein Verhalten vor dem Gerichtshof ordnungsgemäß war. Allerdings hat der Angeklagte nach Auffassung der erstinstanzlichen Kammer bestimmte Situationen sehr selektiv gelöst, entweder auf persönlicher Grundlage oder auf der Grundlage einer anderen Beziehung, wobei er wusste, dass sich die rechtswidrige Behandlung der Insassen im Lager Omarska wiederholte und dass sie weit verbreitet war. Dadurch demonstrierte er seine Entscheidung, sich diesem Verhalten nicht offen zu widersetzen und das Lager zu verlassen, und dies alles trotz seiner Kenntnis der vorfallenden Ereignisse.

167. Die Appellationskammer stellt fest, dass es im Fall des Angeklagten Momčilo Gruban besonders mildernde Umstände gibt, die mehr wiegen als die erschwerenden Umstände, aber ihnen keine angemessene Bedeutung beigemessen wurde und sie in der erstinstanzlich verhängten Sanktion nicht ausreichend berücksichtigt wurden, sodass diese zu streng ausgefallen ist, so wie das in der Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten geltend gemacht wurde. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass der Zweck der Strafe mit einer Freiheitsstrafe für den Zeitraum von 7 (sieben) Jahren erreicht werden kann, wobei die Zeit, die in Untersuchungshaft verbracht wurde, angerechnet werden sollte. Bei der Strafzumessung hat die Appellationskammer berücksichtigt, dass die Strafe nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Straftat stehen, sondern dass sie auch zu der Art und zu den Umständen, unter denen die Straftat begangen wurde, und zu der Persönlichkeit des Täters in einem angemessenen Verhältnis stehen sollte. Im konkreten Fall versuchte der Angeklagte, mit seinen Handlungen die Leiden der Gefangenen zu lindern, und es gelang ihm auch tatsächlich, worüber viele Zeugen Zeugnis abgelegt haben und dem Angeklagten Gruban für alles, was er für sie während ihrer Haft getan hat, dankten.

...

169. Diese Kammer ist der Ansicht, dass alle oben dargelegten Tatsachen darauf hindeuten, dass im Falle des Angeklagten Gruban der Zweck der Strafe im Hinblick auf die spezifischen Abschreckungsaspekte und die allgemeinen Abschreckungsaspekte auch mit einer Freiheitsstrafe über einen kürzeren Zeitraum erreicht werden kann, kürzer als diejenige Freiheitsstrafe, die durch die erstinstanzliche Kammer verhängt worden ist, und diese Kammer verurteilt den Angeklagten Momčilo Gruban unter der Anwendung der Bestimmungen über die Strafmilderung nach Artikel 49 und Artikel 50 StGB-BiH zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, also zu einer Strafe unterhalb der unteren Strafrahmengrenze, die durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

...

172. Die Appellationskammer hat, ebenso wie die erstinstanzliche Kammer, bei der Bemessung der Strafe die Funktionen berücksichtigt, die die Angeklagten in den Lagern ausübten, das heißt, dass der Angeklagte Željko Mejakić Chef der Sicherheit [in Bezug auf die Polizeibeamten] im Lager Omarska war und dass der Angeklagte Momčilo Gruban Leiter einer der drei Wachdienstschichten im Lager Omarska war. Die Tatsache, dass der Angeklagte Duško Knežević in den Lagern Omarska und Keraterm keine offizielle Funktion innehatte, vermindert seine Verantwortlichkeit nicht, sondern zeigt im Gegenteil seinen Wunsch, kriminelle Handlungen in einer außerordentlich grausamen Weise zu begehen, um den Opfern Schaden zu zufügen und ihr ohnehin bereits schweres Leben im Lager noch schwieriger zu machen, wobei sein Verhalten nicht nur rechtswidrig war, sondern auch aus menschlicher Sicht absolut inakzeptabel.

173. Die Appellationskammer betont, dass sie bei der Strafzumessung für die Angeklagten die ICTY-Urteile in Bezug auf das Gebiet Prijedor, d. h. die Lager Omarska und Keraterm, überprüft hat, da die Appellationsrügen auf Verstöße gegen das Prinzip der Gleichheit der Bestrafung hinweisen angesichts viel niedrigerer Strafen, die vom ICTY für die gleichen Ereignisse verhängt wurden. Die Kammer stellte Folgendes fest und berücksichtigte es bei der Strafzumessung: dass im Verfahren *Kvočka et al.* der Angeklagte Miroslav Kvočka (der eine Position ausfüllte, die funktional äquivalent zu der eines stellvertretenden Wachdienstkommandanten ist) zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dass der Angeklagte Dragoljub Prcać (der Verwaltungsassistent des Lagerleiters im Lager Omarska) zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dass Milojica Kos (ein Wachdienstschichtleiter) zu 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dass Mlađo Radić (ein Wachdienstschichtleiter im Lager Omarska) zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, und dass Zoran Žigić („ein Besucher“) zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Im Verfahren *Sikirica et al.* gingen die angeklagten Personen Vereinbarungen ein, auf deren Basis der Angeklagte Duško Sikirica (Kommandant der Sicherheitskräfte im Lager Keraterm) zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, der Angeklagte Damit Došen (ein Wachdienstschichtleiter) wurde zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und der Angeklagte Dragan Kolundžija (ein Wachdienstschichtleiter) zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Fall von Predrag Banović (ein Wärter im Lager Keraterm) schloss der Angeklagte ebenfalls eine Vereinbarung und wurde zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Allerdings betont die Appellationskammer, dass es notwendig ist, alle Tatsachen und Umstände sowie die Täter in jedem Einzelfall zu beurteilen, und dass Urteile in anderen Fällen bei der Strafzumessung keine entscheidende Rolle spielen können, sondern nur als ein Kontrollfaktor dienen können.

174. Zusätzlich zum bereits Gesagten sollte auch berücksichtigt werden, dass die Personen, die ihr Leben verloren haben, einen vollständigen Verlust erlitten haben und dass das Leid der Überlebenden ein lang andauerndes ist. Deswegen sollte auch berücksichtigt werden, dass die

Bürger von Bosnien und Herzegowina, das heißt die Gesellschaft, klar und deutlich aufzeigen, dass Kriegsverbrechen, ganz unabhängig davon, von welcher Seite und wo sie begangen wurden, eine Verurteilung verdienen und dass sie nicht straflos bleiben können. Jedoch ist es auch notwendig, dass die Gesellschaft versteht, dass eine rechtliche Lösung die beste ist und dass der Gerechtigkeit Genüge getan werden muss.

**Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verfahrenskosten**

...

**Entscheidung über die Untersuchungshaft**

...

**Protokollführerin**

**Vorsitzender der Kammer**

**Neira Kožo**

**Richter: Mirza Jusufović**

**Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.**